

RS Dok 2001/4/25 9/9-BK/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

Norm

BDG §38 Abs2

BDG §40 Abs2

PBVG §72 Abs1

PTSG §17 Abs1a

ArbVG §101

1. PBVG § 72 heute
2. PBVG § 72 gültig ab 18.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/1999
3. PBVG § 72 gültig von 11.07.1997 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/1997
4. PBVG § 72 gültig von 01.07.1996 bis 10.07.1997
1. PTSG § 17 heute
2. PTSG § 17 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. PTSG § 17 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. PTSG § 17 gültig von 01.01.2020 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
5. PTSG § 17 gültig von 01.01.2020 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
6. PTSG § 17 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
7. PTSG § 17 gültig von 08.01.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. PTSG § 17 gültig von 01.01.2017 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2015
9. PTSG § 17 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2015
10. PTSG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
11. PTSG § 17 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. PTSG § 17 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. PTSG § 17 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
14. PTSG § 17 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
15. PTSG § 17 gültig von 21.08.2003 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. PTSG § 17 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
17. PTSG § 17 gültig von 01.03.2001 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
18. PTSG § 17 gültig von 01.03.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2001
19. PTSG § 17 gültig von 01.03.2001 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
20. PTSG § 17 gültig von 01.10.2000 bis 28.02.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
21. PTSG § 17 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
22. PTSG § 17 gültig von 01.10.2000 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
23. PTSG § 17 gültig von 18.08.1999 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
24. PTSG § 17 gültig von 18.08.1999 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/1999

25. PTSG § 17 gültig von 13.01.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. PTSG § 17 gültig von 13.01.1999 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/1999
27. PTSG § 17 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
28. PTSG § 17 gültig von 01.01.1999 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
29. PTSG § 17 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
30. PTSG § 17 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
31. PTSG § 17 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996

1. ArbVG § 101 heute
2. ArbVG § 101 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 394/1986

Schlagworte

PostBea, tatsächliche Verwendung in der Güterbeförderung, Ausgliederung der Güterbeförderung vom Postautodienst zur Post- Logistik, anderer Dienstort, wichtiges dienstliches Interesse an Versetzung, Zustimmung der Personalvertretung

Rechtssatz

Für die Frage der Zugehörigkeit des BW zur Österreichischen Post AG oder zur Österreichischen Postbus AG, die von ihm geltend gemacht wird, kommt es nicht auf die Aufnahme bzw. Streichung des BW in bestimmten Listen, auf allfällige Zusagen oder auf die Betriebsvereinbarung an, sondern darauf, in welchem Unternehmensbereich der BW als zugewiesener Beamter tatsächlich beschäftigt war. Das war aber nach seinen eigenen und zutreffenden Angaben die Beschäftigung im Rahmen der Güterbeförderung, die beim Unternehmen Österreichische Post AG verblieben ist. Denn es gibt im Berufungsfall keinen Zweifel, dass der BW - obwohl er als Omnibuslenker eingestuft war - schon seit Jahren (noch vor der Ausgliederung der ehemaligen Post) nicht mehr seiner Einstufung entsprechend verwendet wurde, sondern - wenn auch offensichtlich ohne rechtlich entsprechende Verfügung - bei der Güterbeförderung eingesetzt war. Ausgehend von der nach der gesetzlichen Regelung aber allein maßgeblichen tatsächlichen Beschäftigung des BW im Unternehmensbereich der Österreichischen Post AG und mangels eines vom BW gegen die bereits vor Jahren erfolgte Verwendung in der Güterbeförderung geführten Verfahrens, steht die dienstrechtliche Zugehörigkeit des BW zu diesem Unternehmensbereich und seine dortige Verwendung zweifelsfrei fest.

Die vom BW offenbar wegen des befürchteten Verlustes der Omnibuslenkerzulage angestrebte Überleitung in die mit der Poststrukturgesetz-Novelle 2000 als eigenes Unternehmen mit der Eigenschaft als Dienstbehörde neu geschaffene Österreichische Postbus AG bzw. die Zuweisung des BW als Omnibuslenker zu diesem Unternehmen kommt daher rechtlich nicht in Frage, weil die den bekämpften Bescheid erlassen habende Dienstbehörde keine Zuständigkeit für eine solche Versetzung zu dem selbständigen Unternehmen Österreichische Postbus AG zukommt.

Der BW ist zwar als Omnibuslenker, PT 7, Dienstzulagengruppe B, ernannt, wird aber im Unternehmensbereich der Österreichischen Post AG in der Güterbeförderung, Verwendungsgruppe PT 7 (ohne Dienstzulage), verwendet. Diese Situation wird aber durch den bekämpften Bescheid nicht geändert, sodass keine iSd § 40 BDG qualifizierte Verwendungsänderung vorliegt. Durch die verfügte Personalmaßnahme wird der BW aber an einen anderen Dienstort versetzt und ihm im Rahmen der Verwendungsgruppe PT 7 eine entsprechende Verwendung zugewiesen. Dies ist iSd § 38 BDG dienstrechtlich jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse an der mit dem bekämpften Bescheid verfügten Personalmaßnahme besteht. Hierbei muss die verfügte Personalmaßnahme, und zwar sowohl was den Abzug des BW von der seinerzeitigen Verwendung in Dornbirn als auch die Dauerzuweisung in Wolfurt betrifft, in diesem Sinne gerechtfertigt sein. Denn, wie die BerK beispielsweise mit Bescheid vom 3.8.2000, GZ 39/7-BK/00, mit Hinweis auf weitere Rechtsprechung, ausgeführt hat, sind bei Auflösung des Arbeitsplatzes und Versetzung des Beamten an einen anderen Dienstort die persönlichen und familiären Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen und ist - im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers, die für den Beamten im Rahmen des Möglichen schonendste Variante zu wählen. Dass das Abzugsinteresse bezogen auf die tatsächliche Verwendung des BW im Güterbeförderungsdienst durch die im angefochtenen Bescheid angegebene Organisationsmaßnahme gerechtfertigt ist, wird auch vom BW nicht bezweifelt; auch sonst bestehen dagegen keine Bedenken. Der BW ist zwar als Omnibuslenker, PT 7, Dienstzulagengruppe B, ernannt, wird aber im Unternehmensbereich der Österreichischen Post AG in der Güterbeförderung, Verwendungsgruppe PT 7 (ohne Dienstzulage), verwendet. Diese Situation wird aber durch den bekämpften Bescheid nicht geändert, sodass keine iSd Paragraph 40, BDG qualifizierte

Verwendungsänderung vorliegt. Durch die verfügte Personalmaßnahme wird der BW aber an einen anderen Dienstort versetzt und ihm im Rahmen der Verwendungsgruppe PT 7 eine entsprechende Verwendung zugewiesen. Dies ist iSd Paragraph 38, BDG dienstrechtlich jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse an der mit dem bekämpften Bescheid verfügten Personalmaßnahme besteht. Hierbei muss die verfügte Personalmaßnahme, und zwar sowohl was den Abzug des BW von der seinerzeitigen Verwendung in Dornbirn als auch die Dauerzuweisung in Wolfurt betrifft, in diesem Sinne gerechtfertigt sein. Denn, wie die BerK beispielsweise mit Bescheid vom 3.8.2000, GZ 39/7- BK/00, mit Hinweis auf weitere Rechtsprechung, ausgeführt hat, sind bei Auflösung des Arbeitsplatzes und Versetzung des Beamten an einen anderen Dienstort die persönlichen und familiären Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen und ist - im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers, die für den Beamten im Rahmen des Möglichen schonendste Variante zu wählen. Dass das Abzugsinteresse bezogen auf die tatsächliche Verwendung des BW im Güterbeförderungsdienst durch die im angefochtenen Bescheid angegebene Organisationsmaßnahme gerechtfertigt ist, wird auch vom BW nicht bezweifelt; auch sonst bestehen dagegen keine Bedenken.

Ausgehend von der verhältnismäßig geringen örtlichen Entfernung zwischen Dornbirn und Wolfurt (vgl. zB BerK 7.5.1999, GZ 6/8- BK/99; 25.6.1999, GZ 33/8-BK/99; 25.6.1999, GZ 40/8-BK/99) und mangels jeglicher Anzeichen dafür, dass der BW durch die verfügte Personalmaßnahme in erheblicher Weise in seinen persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen betroffen wäre, ist auch diesbezüglich keine Rechtswidrigkeit der vom BW bekämpften, erstinstanzlich verfügten Personalmaßnahme festzustellen. Eine Substituierbarkeit in der Weise, dass anstelle des BW ein anderer geeigneter Beamter zu versetzen gewesen wäre, kommt von vornherein schon deshalb nicht in Frage, weil durch die angegebene aus sachlichen Gründen vorgenommene Organisationsmaßnahme ein Abzugsinteresse an der Person des BW besteht, das keinesfalls durch einen anderen Beamten erfüllt werden kann. Ausgehend von der verhältnismäßig geringen örtlichen Entfernung zwischen Dornbirn und Wolfurt vergleiche zB BerK 7.5.1999, GZ 6/8- BK/99; 25.6.1999, GZ 33/8-BK/99; 25.6.1999, GZ 40/8-BK/99) und mangels jeglicher Anzeichen dafür, dass der BW durch die verfügte Personalmaßnahme in erheblicher Weise in seinen persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen betroffen wäre, ist auch diesbezüglich keine Rechtswidrigkeit der vom BW bekämpften, erstinstanzlich verfügten Personalmaßnahme festzustellen. Eine Substituierbarkeit in der Weise, dass anstelle des BW ein anderer geeigneter Beamter zu versetzen gewesen wäre, kommt von vornherein schon deshalb nicht in Frage, weil durch die angegebene aus sachlichen Gründen vorgenommene Organisationsmaßnahme ein Abzugsinteresse an der Person des BW besteht, das keinesfalls durch einen anderen Beamten erfüllt werden kann.

Ob mit der verfügten Personalmaßnahme für den BW der befürchtete Verlust der Omnibuslenkerzulage verbunden sein kann, wird - bei allfälliger Einstellung dieser Zulage - in einem besoldungsrechtlichen Verfahren zu klären sein; eine Zuständigkeit der BerK ist diesbezüglich nicht gegeben.

Im vorliegenden Berufungsfall ist aber auch auf das Postbetriebsverfassungsgesetz Bedacht zu nehmen. Nach der Rezeptionsnorm des § 72 Abs. 1 PBVG findet § 101 ArbVG, der ein Mitwirkungs- bzw. Zustimmungsrecht des Betriebsrates zu bestimmten Versetzungen vorsieht, (Letzteres nämlich dann, wenn dadurch eine Verschlechterung der Entgelt- oder Arbeitsbedingungen bewirkt wird,) Anwendung. Im vorliegenden Berufungsfall ist aber auch auf das Postbetriebsverfassungsgesetz Bedacht zu nehmen. Nach der Rezeptionsnorm des Paragraph 72, Absatz eins, PBVG findet Paragraph 101, ArbVG, der ein Mitwirkungs- bzw. Zustimmungsrecht des Betriebsrates zu bestimmten Versetzungen vorsieht, (Letzteres nämlich dann, wenn dadurch eine Verschlechterung der Entgelt- oder Arbeitsbedingungen bewirkt wird,) Anwendung.

Die Zustimmung der Personalvertretung lag vor Durchführung der Versetzung unbestritten vor.

Das dienstrechtlich entscheidende wichtige dienstliche Interesse an der verfügten Personalmaßnahme, und zwar sowohl am Abzug als auch an der verfügten Zuteilung, war ebenfalls gegeben. Abweisung.

Dokumentnummer

BEKRS_20010425_9_9_BK_01_06

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at